

und Dringlichkeit, noch auch Nützlichkeit. Die Nothwendigkeit sehe ich nicht ein, weil man nicht eher etwas aufhebt, ehe man nicht etwas Besseres einzusetzen im Stande ist; die Dringlichkeit ist nicht so groß, weil der Landtag noch nicht zu Ende ist, und noch andere Dinge vorhergehen müssen, ehe dieses Gesetz eingeführt werden kann. Die Nützlichkeit muß ich gänzlich bestreiten; denn es geht die Meinung der I. Kammer, wie die unserer Deputation und der Regierung auf nichts Definitives, und in den Vorschlägen selbst von verschiedenen Voraussetzungen aus. Wenn die Deputation von dem Grundsatz ausgeht, daß das Forum des Wohnortes die Regel bilde, so kann ich dem nur beistimmen. Die Regierung dagegen ist bemüht, zu zeigen, daß mit diesem Grundsatz ein anderer eben so richtiger, von ihr behaupteter Satz in Conflict komme, nemlich der, daß die königliche Gerichtsbarkeit die Regel, jede andere nur Ausnahme bilde. Dieser Conflict liegt aber nicht sowohl in einem Widerspruche der Principien, als vielmehr in zufälligen Umständen, er liegt in der Beschaffenheit eines gewissen Instituts, das man hin und her wirft, hier schon und dort angreift und herabsetzt, und das sind die Patrimonialgerichte. Wir würden also vor allen Dingen darnach zu fragen haben, was mit diesen geschehen soll, und ich würde, wenn man nicht beschlossen hätte, über diesen Gesetzentwurf zu berathen, darauf angetragen haben, das Gesetz aufzuschieben, bis über die Patrimonialgerichte berathen ist, damit nicht die günstige oder ungünstige Meinung und Ansicht, die jeder Einzelne in der Kammer über dieses Institut, dessen Nützlichkeit oder Verwerflichkeit, Fortdauer oder Abschaffung besonders hat, auf dieses Gesetz einwirke. Es ist natürlich, daß der, welcher die Patrimonialgerichte erhalten will, ganz anders stimmen wird, als der sie aufgehoben wissen will; es entsteht ein Widerstreit von Meinungen, die nicht in Einklang zu bringen sind. Wenn ich vollends erwäge, daß durch diesen §., wie er lautet, nach der Fassung der Regierung, der I. Kammer und unserer Deputation wenig oder nichts geholfen wird, ja offenbar nichts Besseres, sondern nur etwas Anderes an die Stelle gesetzt wird, das wieder nur ein Provisorium ist, so frage ich großes Bedenken, mich für irgend einen dieser Vorschläge zu erklären. Welche Schwierigkeiten die Berathung dieses §. darbietet, dieß wird sich auch wieder in Bezug auf die Vereinigung mit der I. Kammer zeigen. Ich will mir einige Bemerkungen im Speciellen erlauben. Man spricht in dem §. von Staatsdienern, Professoren, Rittergutsbesitzern, Geistlichen und andern Personen, und weiß nicht, welchen Gerichtsstand man ihnen anweisen soll. Ich kann mich zuvörderst nicht damit einverstanden, daß man die Geistlichen unter die Patrimonial- oder andern Untergerichte stelle, so lange diese nicht königliche wohl organisirte Districtsgerichte darstellen; es scheint der Würde des Amtes nicht angemessen. Eben so wenig möchte ich die Professoren dahin verweisen; die Verhältnisse der Universität verdienen allerdings eine besondere Schonung ihrer Eigenthümlichkeit.

Nicht mit Unrecht wurde in der I. Kammer gesagt, daß

man die Gerichtsbarkeit der Universität so lange im gegenwärtigen Stande bestehen lassen möge, als bis eine allgemeine Aenderung statt fände; man hat dabei auch mehrerer pecuniären Vortheile erwähnt, und deren Wichtigkeit für das Ganze herausgehoben. Das ist offenbar richtig; denn was der Universität zufließt, wird dem Lande geschenkt, und um so weniger kommt auf das Budget. Daß man bei den Staatsdienern die von der Deputation vorgeschlagene Regel des Gerichtsstandes des Wohnortes nicht ohne große Inconvenienz dormalen ausführen könne, ist mir völlig klar. Dasselbe gilt von den ständischen Beamten in der Oberlausitz. Ferner sollen die Rittergutsbesitzer nach diesem §. ihren bisherigen Gerichtsstand verlieren. Warum? Etwa, damit etwas Allgemeines, Nützliches, Großartiges, Gleiches hergestellt werde? Nein, nur um ein Provisorium in anderer Art einzuführen. Die Rittergutsbesitzer sollen provisorisch einen sogenannten exemten, also einen privilegierten Gerichtsstand anderer Art bekommen, sie sollen die Vortheile ihres bisherigen Gerichtsstandes aufgeben, ohne daß dadurch für die Gleichheit vor dem Gesetze irgend etwas gewonnen wird, ohne daß sie dafür etwas anderes einhandeln, als Nachtheil; man weist sie nur andere Gerichte. Das mag in den Erblanden weniger auffallen, weil da schon jetzt gewöhnlich Commissionsertheilung an die Aemter statt findet, aber das ist in der Oberlausitz nicht der Fall. Dort standen Rittergutsbesitzer bisher unter der Oberamtsregierung; jetzt sollen sie aber davon weggewiesen werden; etwa an ein näheres, besseres Gericht? Nein, an ein eben so entferntes, nur viel schlechter constituirtes Gericht. Das Gerichtsamt zu Budissa besteht nämlich bloß aus einem Einzel-Beamten und einem Actuar, und nun frage ich, ob man den Rittergutsbesitzern der Oberlausitz zumuthen kann, ohne allen Zweck, ohne daß dadurch etwas besser wird, ihren Gerichtsstand vor der Oberamtsregierung aufzugeben? Das heißt eine bloße Vertauschung von Irregularitäten, ohne den Zweck der Verfassungsurkunde zu erfüllen, zu geschweigen, welche Kosten für die Staatskasse dadurch herbeigeführt werden. Ich begreife in der That nicht, wie die Oberlausitz künftig wegkommen wird, wenn sie statt eines Gerichtes künftig deren 2 bis 3 erhalten soll, so daß die jetzt von der Oberamtsregierung allein besorgten Geschäfte künftig in drei Collegia, das Appellationsgericht, die Kreisdirection und das Kreisamt vertheilt werden. Würde man einmal definitiv eine andere Einrichtung treffen wollen, so würden nur häufige Quiescenzen die Folge davon sein. Was soll ich von den Gerichtsverwaltern, von den Stadtrichtern sagen? Diesen wird man einen exemten Gerichtsstand in den meisten Fällen lassen müssen. Was wird aber dadurch hergestellt? Haben sie keinen Actuar, der den Richtereid geschworen hat, so müssen sie an ein entferntes Gericht gewiesen werden. Im andern Falle sollen sie vor ihrem eigenen Gerichte stehen. Ist aber damit etwas geholfen, wenn sie einen etatmäßigen Actuarius haben? Ich frage, ob das mit der Würde des Beamten, die er gegen die Untergebenen behaupten muß, verträglich sein wird, wenn man ihn in seinen eignen Rechtsfachen unter seinen